

Nr 170 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Schulorganisations- Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird angefügt:

„(10) Dem Land obliegt in den die Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 für öffentliche Pflichtschulen, die über ein standortspezifisches Digitalisierungskonzept verfügen,

1. die Beistellung weiterer digitaler Endgeräte (§ 2 Abs 3 SchDigiG) als Arbeitsmittel für den IKT-gestützten Unterricht für Landeslehrpersonen,
2. die Betreuung und Wartung der digitalen Endgeräte der Begünstigten (§ 4 SchDigiG) und der Landeslehrpersonen, und
3. die Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule gemäß § 6 Z 1 und 2 SchDigiG (Mobile Device Management und Fernverwaltung).

(11) Das Land Salzburg übernimmt in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023

1. für öffentliche Pflichtschulen, die über ein standortspezifisches Digitalisierungskonzept verfügen, 50 % der Kosten der Softwarelizenzen zur Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule gemäß § 6 SchDigiG und
2. für öffentliche Pflichtschulen 50 % der Kosten für diese Softwarelizenzen, wenn die jeweilige Schule bereits im Schuljahr 2020/2021 über entsprechende Lizenzierungen verfügte.“

2. Im § 50 wird nach der Z 1 eingefügt:

„1a. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird, BGBl I Nr 9/2021;“

3. Nach § 58 wird angefügt:

„§ 59

§ 1 Abs 10 und 11 sowie § 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 2022 in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG, LGBl Nr 92/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 2/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 4. Abschnitt nach der Überschrift („Schlussbestimmungen“) eingefügt:

„8a Verweisungen auf Bundesrecht“

2. Im § 2 Abs 1 wird angefügt:

„5. die Betreuung und Wartung der digitalen Endgeräte der Begünstigten (§ 4 SchDigiG) und der Landeslehrpersonen sowie die Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule (§ 6 Z 1 und 2 SchDigiG; Mobile Device Management und Fernverwaltung) gemäß § 1 Abs 10 Z 2 und 3 SchuOG 1995.“

3. Im 4. Abschnitt wird nach der Überschrift („Schlussbestimmungen“) eingefügt:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 8a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird, BGBl I Nr 9/2021.“

4. Im § 9 wird angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs 1 und § 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit 2022 in Kraft.“

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Vorbemerkung:

Der Gesetzesvorschlag ist vor dem Hintergrund des im BGBl I unter der Nr 9/2021 kundgemachten Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG; im Folgenden kurz als „Schuldigitalisierungsgesetz“ bezeichnet) zu sehen.

1.1. Das Schuldigitalisierungsgesetz verfolgt das Ziel, ab der 5. Schulstufe in allen Schularten (Schulformen und Fachrichtungen) mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung den Unterricht aller Schülerinnen und Schüler auch informations- und kommunikationstechnologisch gestützt durchführen zu können (IKT-gestützter Unterricht).

§ 2 des Schuldigitalisierungsgesetzes legt die zur Erreichung dieses Ziels dienenden Maßnahmen fest. Diese Maßnahmen sollen IKT-gestützten Unterricht an Schulen ermöglichen und unterstützen durch

- den Erwerb von digitalen Endgeräten einschließlich der für deren Betrieb und schulische Nutzung erforderlichen Lizenzen und die daran anknüpfende Ausstattung von begünstigten Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten als Lern- und Arbeitsmittel (§ 2 Abs 1 Z 1 des Schuldigitalisierungsgesetzes), unabhängig davon, ob diese an einer „Bundeschule“ oder an einer „Landesschule“ unterrichtet werden;
- die Zurverfügungstellung digitaler Endgeräte einschließlich der für deren Betrieb und schulische Nutzung erforderlichen Lizenzen für Bundeslehrpersonen, welche die begünstigten Schülerinnen und Schüler unterrichten (§ 2 Abs 1 Z 2 des Schuldigitalisierungsgesetzes), sowie
- den Erwerb und die Zurverfügungstellung digitaler Endgeräte einschließlich der für deren Betrieb erforderlichen Lizenzen für Landeslehrpersonen, welche die begünstigten Schülerinnen und Schüler unterrichten (§ 2 Abs 1 Z 3 des Schuldigitalisierungsgesetzes). Im Bereich der Landeslehrpersonen ist diese Maßnahme – gemäß den Erläuterungen (BlgNr 480, XXVII. GP) – als „Anschubfinanzierung“ gedacht und für die Schuljahre 2021/22 und 2022/23 mit drei Endgeräten je erstmals teilnehmender Klasse an anspruchsberechtigten Schulen gedeckelt;
- die Wahrnehmung bestimmter technisch-organisatorischer Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausstattung von Begünstigten und Lehrpersonen mit digitalen Endgeräten und der Betreuung und Wartung der digitalen Endgeräte.

1.2. Ziel des Gesetzesvorschlages ist die möglichst weitgehende und friktionsfreie Teilnahme aller Salzburger allgemeinen Pflichtschulen der Sekundarstufe I am IKT-gestützten Unterricht. Innovative Lehr- und Lernformate sowie E-Learning sind in Österreichs Schulen bislang nicht systematisch und flächendeckend implementiert; gerade die Kompetenz zum Einsatz entsprechender Lern- und Arbeitstechniken und Kompetenzen zum selbständigen Recherchieren von Information werden als Schlüsselkompetenz der Zukunft, aber auch für das lebenslange Lernen gesehen. Im Koalitionsvertrag der Salzburger Landesregierung 2018 – 2023 wird im Kapitel Digitale Bildung zur Sicherung eines hohen Bildungs- und Forschungsniveaus die Absicht bekundet, als Anreiz zur Unterstützung innovativer Bildungsprojekte entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

1.3. Als Maßnahme zur Erreichung des im Pkt 1.2 dargestellten Ziels wird die Vollzugs- und/oder Finanzierungsverantwortung der dafür notwendigen Komponenten zwischen dem Land Salzburg und den Gemeinden geteilt. Im Einzelnen wird dazu auf die Erläuterungen zu den Art 1 und 2 des Gesetzesvorschlages verwiesen.

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Zu Artikel 1 (Schulorganisations-Ausführungsgesetz):

Hinsichtlich § 1 Abs 10: Art 14 Abs 6, vierter Satz B-VG

Hinsichtlich § 1 Abs 11: § 2 F-VG 1948, BGBl Nr 45/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 51/2012.

2. Zu Artikel 2 (Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG):

Art 113 Abs 4 zweiter und dritter Satz B-VG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Den Bildungsdirektionen obliegt gemäß Art 113 Abs. 4 erster Satz B-VG die Vollziehung der folgenden Angelegenheiten: Schulrecht für öffentliche Schulen gemäß Art 14, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings und die Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen.

2. Durch Landesgesetz können der Bildungsdirektion jedoch auch sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen werden, wenn diese in einem sachlichen Zusammenhang mit solchen Angelegenheiten stehen, die der Bildungsdirektion bereits von Verfassungen wegen (Art 113 Abs 1 B-VG) zukommen. Gemäß Art 113 Abs 4 vorletzter Satz B-VG ist auf Landesgesetze, mit denen Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden, der „Art 97 Abs 2 sinngemäß“ – seit der B-VG-Novelle BGBl I Nr 14/2019 nunmehr der Sache nach Art. 98 B-VG – anzuwenden.

Ein allfälliger Gesetzesbeschluss durch den Salzburger Landtag bedarf daher im Hinblick auf die im Art 2 des Gesetzesvorschlages enthaltene Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion vor dessen Kundmachung im Landesgesetzblatt der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG.

C. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Es bestehen keine Berührungspunkte zu Unionsrecht.

D. Kosten:

1. Auswirkungen auf den Bund:

Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 und 3 des Schuldigitalisierungsgesetzes werden – soweit davon öffentliche Pflichtschulen betroffen sind – zur Gänze aus Bundesmitteln bestritten:

- der Erwerb von digitalen Endgeräten einschließlich der für deren Betrieb und schulische Nutzung erforderlichen Lizenzen und die daran anknüpfende Ausstattung von begünstigten Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten als Lern- und Arbeitsmittel;
- für die Schuljahre 2021/22 und 2022/23 die Zurverfügungstellung von drei digitalen Endgeräten je erstmals am IKT-Programm teilnehmender Klasse einschließlich der für deren Betrieb und schulische Nutzung erforderlichen Lizenzen für Landeslehrpersonen, welche die begünstigten Schülerinnen und Schüler unterrichten.

Das Vorhaben hat diesbezüglich keine über die in den Erläuterungen zum Schuldigitalisierungsgesetz bereits dargestellten finanziellen Auswirkungen hinausgehenden finanziellen (Mehr-)Erfordernisse zur Folge.

2. Auswirkungen auf das Land Salzburg:

2.1. Die Finanzierung der für die Landeslehrpersonen bestimmten Endgeräte (Schulgeräte) zur Ermöglichung des IKT-gestützten Unterrichts, die über die „Anschubfinanzierung“ des Bundes hinausgehen, beläuft sich im ersten Jahr (1 Zusatzgerät pro teilnehmender Klasse) auf 137.600 Euro (320 zusätzliche Endgeräte zum Preis von jeweils 430 Euro); die prognostizierten Kosten für die Folgejahre hängen von einem von der Teilnahmequote weiterer Schulen der Sekundarstufe I, von der Anzahl der Landeslehrpersonen, aber auch von der Haltbarkeit der gelieferten Geräte ab und können derzeit nicht monetär bewertet werden.

2.2. Zur Administration und Wartung der rund 7.600 Endgeräte mittels Endgeräteverwaltung (Mobile Device Management inkl. Geräteausgabe, Garantieabwicklung etc) sind im ersten Schuljahr 6 IT-Systembetreuer/innen (Verwaltungsbedienstete mit Einstufung EB06) und im Schuljahr 2022/23 7 Verwaltungsbedienstete erforderlich. Die Kosten für dieses Personal belaufen sich im Schuljahr 2021/2022 (Finanzjahr 2022) auf 607.000 Euro und im Schuljahr 2023/24 (Finanzjahr 2023) auf 708.250 Euro.

2.3. Die für das Mobile Device Management notwendige Software (INTUNE) ist wesentlicher Teil des MS ACH-Vertrages; bei Abschluss dieses 3-Jahres-Vertrags fallen pro Lehrpersonenlizenz 50 Euro pro Jahr an; diese Lehrpersonenlizenz umfasst jeweils zusätzliche 40 Schülerinnen- und Schülerlizenzen. Diese MS-ACH-Lizenzen werden für die Schuljahre 2021/22 bis 2023/24 über den Teilnehmerkreis des Schuldigitalisierungsgesetzes hinaus für jene Pflichtschulen landesseitig mitfinanziert, die bereits im Schuljahr 2020/21 über eine entsprechende Lizenzierung verfügten (MS-EES-Vertrag), um den ortsungebundenen Unterricht (distance-learning) durchführen zu können. Da es im Rahmen des derzeit immer noch vorherrschenden pandemischen Geschehens nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch weiterhin COVID-19-bedingt distance-learning erforderlich sein kann, soll auch für diese Schulen eine durchgängige Lizenzierung teilfinanziert werden. Die Anschaffung erfolgt auch im Hinblick auf einen effektiven Einsatz der landesseitig im Schuljahr 2020/21 angeschafften Leihgeräte für einen allfällig wieder erforderlichen ortsungebundenen Unterricht.

3. Auswirkungen auf die Stadt Salzburg und die sonstigen Gemeinden des Landes Salzburg:

3.1. Die mobilen Lehrerendgeräte werden ausschließlich zur Ermöglichung eines IKT-gestützten Unterrichts vom Land bereitgestellt und finanziert; eine administrative Entlastung der Gemeinden im Hinblick auf deren Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für deren schulische Verwaltungstätigkeit bzw. Dokumentationsverpflichtung (bspw. nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen) ist damit weder intendiert noch verbunden.

3.2. Die (Finanzierungs-)Verantwortung für die Schaffung der notwendigen Inhouse-Basis-IKT-Infrastruktur am jeweiligen Schulstandort (Breitbandanschluss, W-LAN/LAN, Steckdosen, Providervertrag) obliegt zur Gänze den Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter.

Diesfalls können jedoch die Fördermöglichkeiten der Breitbandinitiative des Landes Salzburg genutzt werden.

E. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sowie der Salzburger Gemeindeverband eine Stellungnahme abgegeben.

Im Ergebnis richtet sich die Kritik in den Stellungnahmen gegen die im § 10 Abs 10 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 enthaltene Beschränkung des zeitlichen Anwendungsbereichs mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023; seitens der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und des Salzburger Gemeindeverbandes wird befürchtet, dass die Gemeinden ab dem Schuljahr 2023/2024 als gesetzliche Schulerhalter mit weiteren Kostenfolgen konfrontiert werden.

Aktuell wird jedoch kein Anlass gesehen, von der im § 1 Abs 10 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 enthaltenen Beschränkung des zeitlichen Anwendungsbereichs abzugehen.

Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird auf Pkt 1.2.2. der Erläuterungen zu § 1 Abs 10 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 verwiesen.

F. Zu Artikel 1 (Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995):

Zu § 1 (Allgemeine Bestimmungen):

1. Vorbemerkungen:

1.1. Gemäß Art 14 Abs 3 lit a B-VG ist die „äußere Organisation“ der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache dagegen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

§ 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes versteht unter der „Erhaltung“ einer Schule auch „die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel“.

Gemäß dem vierten Satz des Art 14 Abs 6 B-VG ist gesetzlicher Schulerhalter das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Erhaltung von öffentlichen Schulen Landessache ist.

Der Salzburger Landesgesetzgeber hat von dieser, bereits im § 5 Abs 3 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes (BGBl Nr 162/1955) enthalten gewesenen und durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird (BGBl Nr 215/1962), neu in das Bundes-Verfassungsgesetz aufgenommenen Kompetenzbestimmung dahingehend Gebrauch gemacht, dass er bereits im § 1 Abs 4 lit b des Salzburger Schulorganisationsgesetzes (1963), LGBl Nr 69/1963 – und seither unverändert – die Gemeinden als gesetzlichen Schulerhalter bestimmt hat.

1.2. § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes versteht unter der „Erhaltung“ einer Schule auch „die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel“. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt – zuletzt in seinem Erkenntnis vom 9. August 2016 (VwSlg 19431 A/2016) – dem an verschiedenen Stellen des Bundes- als auch des Landesrechts verwendeten Begriff des „Lehrmittels“ durchgängig ein Begriffsverständnis zu Grunde gelegt, nach dem darunter ein Teil der vom Schulerhalter bereitzustellenden Schulausstattung zu verstehen ist. „Lehrmittel“ – so der Gerichtshof – „sind daher die an der Schule befindlichen, zur Vermittlung des lehrplanmäßigen Unterrichts eingesetzten Ausstattungsgegenstände wie zB. Computer, audiovisuelle Medien, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Musikinstrumente etc. Lernmittel, die im Besitz der Schüler sind, - wie insbesondere Schul- bzw. Lehrbücher - sind davon nicht umfasst.“

1.2.1. Die Ermöglichung einer weitgehenden und friktionsfreien Teilnahme aller Salzburger allgemeinen Pflichtschulen der Sekundarstufe I am IKT-gestützten Unterricht – vor dem Hintergrund des § 2 Abs 3 SchDigiG verstanden als Ausstattung der Landeslehrpersonen mit digitalen Endgeräten – ist daher letztlich eine den Gemeinden zukommende Aufgabe der „Schulerhaltung“.

1.2.2. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat in seiner Stellungnahme die Rechtsansicht vertreten, dass es sich bei den digitalen Endgeräten, die gemäß § 1 Abs 10 Z 1 den Landeslehrpersonen zur Verfügung gestellt werden, um einen „Sachbehelf gemäß § 80 BDG 1979“ handelt, „deren Kosten (nicht) vom Schulerhalter zu tragen wären“.

Diese Stellungnahme geht von der im § 2 Abs 1 Z 2 SchDigiG geregelten Ausstattung der Bundeslehrpersonen mit digitalen Endgeräten aus und überträgt die Qualifikation dieser Endgeräte als „Sachbehelf“ auf die den Landeslehrpersonen beizustellenden Geräte. Dem Bund muss hier zunächst entgegen gehalten werden, dass er zwar in den Erläuterungen zu § 2 Abs 1 Z 2 SchDigiG (BlgNR 480, XXVII. GP) von der „Bereitstellung (...) als Sachbehelf für Bundeslehrpersonen (...) durch den Dienstgeber“ spricht, „welchen die Verpflichtung zur Bereitstellung (...) für seine Mitarbeiter trifft“, er jedoch eine diesbezügliche Qualifikation für die den Landeslehrpersonen bereitgestellten Geräten nicht trifft. Hier gilt es auch zu bedenken, dass sich der sachliche Anwendungsbereich des Schuldigitalisierungsgesetzes nur auf jene drei Endgeräte erstreckt, die der Bund als „Anschubfinanzierung“ den Ländern zur Verfügung stellt. Ob und in welcher Weise die Länder außerhalb dieses Rahmens eine „Vervollständigung“ der Ausstattung der Landeslehrpersonen mit digitalen Endgeräten vornehmen – auch § 14a Abs 2 SchUG spricht gleichsam neutral im Zusammenhang mit IKT-gestützten Unterricht von einem „Einsatz digitaler Endgeräte als Arbeitsmittel“ – liegt in deren Gestaltungsspielraum, wobei hier auch die kompetenzrechtlichen Schranken der Länder auf dem Gebiet des Schulwesens beachtlich sind.

Der Bund hat für das Schuldigitalisierungsgesetz den Art 14 Abs 1 B-VG als Kompetenzgrundlage in Anspruch genommen; eine Inanspruchnahme dieser Kompetenzgrundlage ist den Ländern verwehrt. Wenn nun das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in seiner Stellungnahme auf die im § 4 Z 10 der IKT-Schulverordnung enthaltene Begriffsbestimmung für den Begriff der „digitalen Endgeräte“ rekurriert und aus der Wortfolge „diese können durch den Dienstgeber als Sachbehelf gemäß § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, bzw. § 23 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, oder durch die Erziehungsberechtigten als Arbeitsmittel gemäß § 14a iVm § 61 SchUG bereitgestellt werden“ ableitet, dass eine Bereitstellungsverpflichtung für den Dienstgeber besteht, so wird doch übersehen, dass hier in Bezug auf Lehrpersonen keine Alternativen eröffnet werden, sondern sich der erste Teilsatz auf Lehrpersonen und der zweite Teilsatz auf Schüler bezieht. Für Lehrpersonen bleibt es daher bei einem „Können“, die digitalen Endgeräte als Sachbehelf zu qualifizieren. Eine Verpflichtung dazu könnte sich allenfalls aus dem Zusammenhalt mit anderen Bestimmungen – etwa dem bereits erwähnten § 80 Abs 1 BDG 1979 ergeben, wonach „die Dienstbehörde dem Beamten Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstaussweise und sonstige Sachbehelfe zur Verfügung zu stellen (hat)“. Im Anwendungsbereich des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes besteht jedoch keine dem § 80 BDG 1979 vergleichbare Verpflichtung des Dienstgebers; die Festlegung einer solchen Verpflichtung ist dem Landesgesetzgeber – Art 14 Abs 2 B-VG – verwehrt.

Insgesamt fehlen daher dem Landesgesetzgeber die kompetenzrechtlichen Möglichkeiten, die den Landeslehrpersonen im Rahmen einer „Vervollständigung“ ihrer Ausstattung mit digitalen Endgeräten zur Abwicklung des IKT-gestützten Unterrichts beigestellten Geräte als „Sachbehelf“ zu qualifizieren (und zu regeln) und im Ergebnis die im Pkt 1.2 dargestellte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf gesetzgeberischer Ebene zu korrigieren.

1.3. § 1 Abs 10 überträgt nun – als *actus contrarius* zu der bereits im bereits § 1 Abs 4 lit b des Salzburger Schulorganisationsgesetzes (1963) vorgenommenen vollumfänglichen Übertragung der Schulerhalterschaft auf die Gemeinden – den Teil der Schulerhalterschaft an das Land zurück, der die Grundlagen für eine IKT-gestützte Unterrichtsführung schaffen soll. § 1 Abs 11 verpflichtet das Land zur Kostentragung für Maßnahmen im Zusammenhang mit der sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule.

Diese (Rück-)Übertragung und damit einhergehend auch der Übergang der Finanzierungsverantwortung (§ 2 F-VG 1948) auf das Land ist auch vor dem Hintergrund der besonderen Garantienstellung des Landes für die (finanzielle) Lebensfähigkeit ihrer Gemeinden (*Schäffer*, Konsultationsmechanismus und innerstaatlicher Stabilitätspakt, ZÖR 2011, 145 (176)) zu sehen.

2. Zu § 1 Abs 10 – Im Einzelnen:

2.1. Voraussetzung des § 1 Abs 10 ist das Vorliegen eines „standortspezifischen Digitalisierungskonzepts“, welches sicherstellen soll, dass ein pädagogisch nutzbringender Einsatz in der für schulischen Unterricht erforderlichen Qualität gesichert ist. Ein Digitalisierungskonzept ist ein Entwicklungs- und Umsetzungsplan zur Nutzung digitaler Technologien und Medien im Rahmen des IKT-gestützten Unterrichts sowie der Schul-, Personal- und Unterrichtsentwicklung. Es umfasst kurz-, mittel- und langfristige Entwicklungsziele und Maßnahmen. Nur jene Schulen, die ein solches Konzept für den Einsatz der digitalen Endgeräte erstellt haben, sollen sowohl von Bundesseite (vgl dazu die im § 2 Abs 1 Z 1 SchDigiG festgelegte Ausstattung der Schüler von „Landesschulen“ mit digitalen Endgeräten) als auch von Landesseite mit digitalen Endgeräten zur Durchführung eines IKT-gestützten Unterrichts ausgestattet werden.

2.2. Für die öffentlichen Pflichtschulen stellt der Bund gemäß § 2 Abs 3 SchDigiG für die Schuljahre 2021/22 und 2022/23 drei Endgeräte für Landeslehrpersonen je erstmals teilnehmender Klasse an anspruchsberechtigten Schulen zur Verfügung.

Die Beistellung von weiteren – also über die vom Bund zur Verfügung gestellten drei hinaus – digitalen Endgeräten als Arbeitsmittel für den IKT-gestützten Unterricht für Landeslehrpersonen obliegt gemäß der Z 1 des § 2 Abs 10 dem Land. Der Begriff der „Beistellung“ ist jedoch eng und nur im Sinn einer leihweisen Überlassung zu verstehen: Die für die Landeslehrpersonen vorgesehenen digitalen Endgeräte werden zwar zentral vom Land eingekauft, verbleiben jedoch im Eigentum des Landes und werden auch im Inventarverzeichnis des Landes erfasst. Eine Weiterübertragung des Eigentums an den digitalen Endgeräten an die gesetzlichen Schulerhalter – etwa nach dem Vorbild des § 3 SchDigiG – findet daher nicht statt und würde zudem auch eine dem § 28 ALHG 2018 vergleichbare Bevollmächtigung der Landesregierung erfordern.

3. Zu § 1 Abs 11 – Im Einzelnen:

3.1. Gemäß § 6 SchDigiG sind zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule sowie zur Unterstützung des Digitalisierungskonzeptes bestimmte technisch-organisatorische Maßnahmen beim Einsatz der Geräte im Rahmen der schulischen Verwendung zu ergreifen, wie

- Sicherstellung der Funktionalität und Sicherheit aller Geräte mittels geeigneter technischer Maßnahmen, insbesondere durch ein Mobile Device Management;
- Zugriffsmöglichkeit der Lehrpersonen während des IKT-gestützten Unterrichts mittels Fernverwaltung auf die Geräte der jeweiligen Schülerinnen und Schüler.

3.2. Abs 11 knüpft an diese technisch-organisatorischen Vorgaben an.

3.2.1. Die Z 1 verpflichtet das Land, für öffentliche Pflichtschulen, die über ein standortspezifisches Digitalisierungskonzept verfügen, 50 % der Kosten der Softwarelizenzen zur Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule gemäß § 6 SchDigiG (Fernverwaltung) in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 zu übernehmen.

Die für das Mobile Device Management notwendige Software (INTUNE) ist wesentlicher Teil des MS ACH-Vertrages; die Lizenzen lauten auf die jeweilige Lehrperson und umfassen jeweils zusätzliche 40 Schülerinnen- und Schülerlizenzen.

3.2.2. Gemäß Z 2 des Abs 11 werden diese MS-ACH-Lizenzen für die Schuljahre 2021/22 bis 2022/23 über den Teilnehmerkreis des Schuldigitalisierungsgesetzes hinaus auch für jene Pflichtschulen landesseitig mitfinanziert, die bereits im Schuljahr 2020/21 über eine entsprechende Lizenzierung verfügten (also Vertragspartner des alten MS-EES-Vertrages waren), um den ortsungebundenen Unterricht durchführen zu können.

Im Gegensatz zur Z 1 ist es für die Kostentragungspflicht des Landes nicht entscheidend, dass die betreffende Schule auch über ein standortspezifisches Digitalisierungskonzept verfügt und damit auch als „teilnehmende Schule“ im Sinn des Schuldigitalisierungsgesetzes gilt.

Da es im Rahmen des derzeit immer noch vorherrschenden pandemischen Geschehens nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch weiterhin COVID-19-bedingt Distanzunterricht erforderlich ist, soll auch für diese Schulen eine durchgängige Lizenzierung teilfinanziert werden. Die Anschaffung erfolgt auch im Hinblick auf einen effektiven Einsatz der landesseitig im Schuljahr 2020/21 angeschafften Leihgeräte für einen allfällig wieder erforderlichen ortsungebundenen Unterricht.

F. Zu Artikel 2 (Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG)

Zu § 2 (Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion, Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung):

1. Den Bildungsdirektionen obliegt gemäß Art 113 Abs 4 erster Satz B-VG die Vollziehung der folgenden Angelegenheiten: Schulrecht für öffentliche Schulen gemäß Art. 14, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings und die Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen.

2. Durch Landesgesetz können der Bildungsdirektion jedoch auch sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen werden, wenn diese in einem sachlichen Zusammenhang mit solchen Angelegenheiten stehen, die der Bildungsdirektion bereits von Verfassungen wegen (Art 113 Abs 1 B-VG) zukommen.

Durch die im neuen Abs 10 des § 1 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 enthaltenen Bestimmungen (Art 1 des Gesetzesvorschlags) sind die darin angeführten Maßnahmen solche der Vollziehung des Landes Salzburg geworden, welche nunmehr nach Maßgabe der im Art 113 Abs 4 B-VG enthaltenen Ermächtigung auf die Bildungsdirektion weiter übertragen werden.

§ 2 Abs 1 Z 5 korrespondiert mit der im § 1 Abs 10 Z 2 und 3 des Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 enthaltenen Verpflichtungen des Landes.

Diese Verpflichtungen werden durch die (Einzel-)Zuweisung der erforderlichen Anzahl von Landesbediensteten an die Bildungsdirektion gemäß § 5 Abs 2 S.BDG effektiert. Eine Zuweisung des erforderlichen Verwaltungspersonals durch das Land kommt jedoch nur für die Betreuung und Wartung der digitalen Endgeräte der Begünstigten (§ 4 SchDigiG) und der Landeslehrpersonen und zur Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule gemäß § 6 Z 1 und 2 SchDigiG (Mobile Device Management und Fernverwaltung) in Betracht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Artikel 1

Gesetz, mit dem das Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995 geändert wird

Geltende Fassung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) bis (9)

Vorgeschlagene Fassung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) bis (9)

(10) Dem Land obliegt in den die Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 für öffentliche Pflichtschulen, die über ein standortspezifisches Digitalisierungskonzept verfügen,

1. die Beistellung weiterer digitaler Endgeräte (§ 2 Abs 3 SchDigiG) als Arbeitsmittel für den IKT-gestützten Unterricht für Landeslehrpersonen,
2. die Betreuung und Wartung der digitalen Endgeräte der Begünstigten (§ 4 SchDigiG) und der Landeslehrpersonen, und
3. die Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule gemäß § 6 Z 1 und 2 SchDigiG (Mobile Device Management und Fernverwaltung).

(11) Das Land Salzburg übernimmt in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023

1. für öffentliche Pflichtschulen, die über ein standortspezifisches Digitalisierungskonzept verfügen, 50 % der Kosten der Softwarelizenzen zur Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule gemäß § 6 SchDigiG und
2. für öffentliche Pflichtschulen 50 % der Kosten für diese Softwarelizenzen, wenn die jeweilige Schule bereits im Schuljahr 2020/21 über entsprechende Lizenzierungen verfügte.

Geltende Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 50**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 16/2020;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 24/2020;
4. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
5. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
6. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
7. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 23/2020.

Vorgeschlagene Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 50**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 16/2020;
- 1a. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird, BGBl. I Nr. 9/2021;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 24/2020;
4. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
5. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
6. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
7. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 23/2020.

§ 59

§ 1 Abs 10 und 11 sowie § 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr treten mit 2022 in Kraft.

Artikel 2
Gesetz, mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert wird

Geltende Fassung

**Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion, Mitwirkung
der Bildungsdirektion an der Vollziehung**

§ 2

(1) Z 1 bis 4

(2)

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

**Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion, Mitwirkung
der Bildungsdirektion an der Vollziehung**

§ 2

(1) Z 1 bis 4

5. die Betreuung und Wartung der digitalen Endgeräte der Begünstigten (§ 4 SchDigiG) und der Landeslehrpersonen sowie die Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule (§ 6 Z 1 und 2 SchDigiG; Mobile Device Management und Fernverwaltung) gemäß § 1 Abs 10 Z 2 und 3 SchuOG 1995.

(2)

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen
Verweisungen auf Bundesrecht

§ 8a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird, BGBl. I Nr. 9/2021.

Geltende Fassung

Inkrafttreten

§ 9

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung

Inkrafttreten

§ 9

(1) und (2)

(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs 1 und § 8a in der Fassung des Gesetzes
LGBI Nr/2021 treten mit 2022 in Kraft.